



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 18	GE/1983
Datum: 26. JULI 1983	
Verteilt 1983-07-27 <i>Frumer</i>	

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0 22 2) 66 15/0  
Sachbearbeiter

GZ 601 206/3-V/1/83

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über das Wappen, das Siegel,  
die Farben und die Flagge der  
Republik Österreich

*S. Abwanger*  
BERCHTOLD  
Klappe 2429 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

An das  
Präsidium des Nationalrates  
in W i e n

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres mit Note vom 29. Juni 1983, GZ 1002/62-IV/7/83, zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Wappen, das Siegel, die Farben und die Flagge der Republik Österreich.

20. Juli 1983  
Für den Bundeskanzler:  
iv. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601 206/3-V/1/83

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über das Wappen, das Siegel die  
Farben und die Flagge der  
Republik Österreich

Zu GZ 1002/62-IV/7/83  
vom 29. Juni 1983

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0 22 2) 66 15/0  
Sachbearbeiter

BERCHTOLD  
Klappe 2429 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

An das  
Bundesministerium für Inneres  
in W i e n

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Wappen, das Siegel, die Farben und die Flagge der Republik Österreich keine Einwände bestehen. Es wird lediglich zur Erwägung gestellt, den § 8 durch den Satz: "Über Berufungen entscheidet der Landeshauptmann" zu ergänzen. Eine solche Regelung dürfte der Rechtsklarheit über den Instanzenzug dienen. Sollte die Auffassung vertreten werden, daß es einer solchen Ergänzung des Gesetzestextes nicht bedarf, so wäre jedenfalls empfehlenswert, die Erläuterungen zu § 8 durch einen Hinweis darauf zu ergänzen, daß Berufungsinstanz der Landeshauptmann und nicht der Sicherheitsdirektor ist.

Hinsichtlich der Erläuterungen sei darauf hingewiesen, daß Punkt 6 auf Seite 5 des Entwurfes durch den Hinweis darauf zu ergänzen wäre, daß gemäß § 7 des Entwurfes die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens und der Flagge der Republik Österreich auch insoweit unzulässig ist, als dadurch eine öffentliche Berechtigung vorgetäuscht werden kann.

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden ue. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

20. Juli 1983  
Für den Bundeskanzler:  
iV. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'M. A. B.', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.